

Gesetzsammlung

für

das Fürstenthum Neuß Aelterer Linie.

N^o 9.

(Ausgegeben am 2. Dezember 1890.)

21. Regierungs-Bekanntmachung vom 12. November 1890,
die Verleihung der Rechte einer juristischen Person an die „Sollé-Stiftung“
zu Zeulenroda betreffend.

Mittels Höchstlandesherlicher Signatur vom 8. dieses Monats sind der „Sollé-Stiftung zu Zeulenroda auf geführtenes Ansuchen die Rechte einer juristischen Person verliehen worden, was andurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Weiz, am 12. November 1890.

Fürstlich Neuß-Blauische Landesregierung.

Dr. Wortag.

Saupé.

22. Regierungs-Bekanntmachung vom 22. November 1890.

Die unter I anliegende, im Reichsamt des Innern bearbeitete

Anweisung, betreffend das Verfahren bei der Ausstellung und dem Umtausch, sowie bei der Erneuerung (Ersetzung) von Quittungskarten (§§. 101 ff. des Gesetzes, betreffend die Invaliditäts- und Altersversicherung, vom 22. Juni 1889, Reichsgesetzbl. Seite 97)

wird mit dem Bemerken hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die im Fürstenthum mit der Ausstellung, dem Umtausch und der Erneuerung der Quittungskarten nach den Bestimmungen unter §. 2 der Regierungsverordnung vom 28. Oktober 1890 — Gesetzsammlung Seite 45 — beauftragten Stellen ebenso wie diejenigen Stellen, welche auf Grund der §§. 112 ff. des Gesetzes vom 22. Juni 1889 mit der Einziehung der Beiträge und der Ausstellung und dem Umtausch der Quittungskarten noch werden beauftragt werden, gehalten sind, nach dieser Anweisung zu verfahren.